

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung zur Förderung des Linienflugverkehrs der Strecke Flughafen Linz (LNZ) – Flughafen Frankfurt (FRA) – Flughafen Linz (LNZ)

[WI-2025-374452/4]

Ausgangslage

Ende August 2025 gab die Austrian Airlines Group unwiderruflich bekannt, mit Beginn des Winterflugplanes am 25.11.2025 die Flüge zwischen Flughafen Linz und Flughafen Frankfurt einzustellen.

Oberösterreich ist eine bedeutende, stark exportorientierte Industrieregion mit engen wirtschaftlichen Verflechtungen in Europa, Amerika und Asien sowie reich an touristischen Attraktionen. Eine direkte Flugverbindung zwischen Linz und dem internationalen Drehkreuz Frankfurt ist daher entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilität der Region. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der EU-Kommission und dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) auf Basis des Beschlusses der Oö Landesregierung vom 03.11.2025 (WI-2025-374452/1-Fa) nach Veröffentlichung einer Public Service Obligation (PSO) ein öffentliches, transparentes und nichtdiskriminierendes Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Public Service Obligation

Das Ausschreibungsverfahren hat ergeben, dass die der PSO zugrundeliegenden Linienluftverkehrsdienste auf der Strecke LNZ-FRA nur unter der Voraussetzung einer Ausgleichsleistung zur Abdeckung der damit verbundenen Verluste angeboten werden.

Aus dem Ausschreibungsverfahren ist die Fluggesellschaft **DAT A/S, CVR-Nr 12654693, Kolding Airport Lufthavnsvej 4, DK-6580 Vamdrup, Denmark** (im Folgenden kurz **LFU**) als Bestbieter hervorgegangen.

Mit dem LFU soll gemäß PSO Ausschreibung ein Vertrag abgeschlossen werden, der dem LFU durch das Land Oberösterreich einen finanziellen Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss dient dazu, die Einnahmen aus Ticketverkäufen so aufzustocken, dass die tatsächlichen Nettokosten des Flugbetriebs– inklusive eines angemessenen Gewinns für das LFU gedeckt sind.

Ausgleichsleistung des Landes OÖ

Das gesamte Zuschusscap für die (maximale) Vertragsdauer von 29.03.2026 bis 28.03.2030 beträgt **max. 36.000.000 Euro zzgl. allfälliger USt und VPI-Indexanpassung.**

Die Ausgleichsleistung, die vom Land Oberösterreich an das LFU pro Vertragsjahr durchschnittlich gewährt wird, beträgt demnach bei einer angenommenen Vertragsdauer von 4 Jahren maximal 9.000.000 Euro zzgl. allfälliger USt. und VPI-Steigerungen (im Folgenden kurz „**Zuschusscap**“). Erstmalig ist eine Wertanpassung für das zweite Vertragsjahr möglich (d.h. für die Zeit ab 29.03.2027), und zwar anhand eines Vergleichs zwischen den Indexzahlen des VPI 2020 des Dezember 2026 zu Dezember 2025 (Preisbasis). Auch in den Folgejahren erfolgt die Anpassung anhand der jeweiligen Indexzahl für Dezember.

Seitens des LFU sind jährlich die tatsächlichen IST-Kosten und IST-Einnahmen mittels Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, die Abgeltung erfolgt in Höhe des so ermittelten tatsächlichen Verlustes zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags maximal jedoch auf höchstens 4 Vertragsjahre bis zur Höhe des Zuschusscaps von wertgesichert 36.000.000 Euro.

Genehmigung der Mehrjahresverpflichtung durch den Oö Landtag

Das oben erwähnten Zuschusscap von insgesamt (wertgesichert) 36.000.000 Euro ergibt eine gemäß Art. 55 Abs. 5 Z. 1 Oö. Landes-Verfassungsgesetz iVm. § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich entsprechende, durch den Oö. Landtag zu genehmigende Mehrjahresverpflichtung im Rahmen des Budgets des Wirtschaftsressorts. Die Höhe ist mit maximal 28.500.000 Euro (EUR 36.000.000,00 abzüglich Zuschusscap von EUR 7.500.000,00 für den Sommerflugplan 2026) zzgl. USt und VPI-Indexanpassung begrenzt.

Da der Flugbetrieb der Strecke bereits mit der Sommerflugperiode ab 29.03.2026 beginnen soll, wird gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag vorgeschlagen, davon abzusehen, die entsprechende Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. die sich aus den Abschlüssen der Ausführungsverträge ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.**

Linz, am 9. Februar 2026
Für die Oö. Landesregierung:
KommR Markus Achleitner
Landesrat